

Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin
zum Schutz von Bäumen und Hecken

Auf Grundlage der §§ 24, 54, 68 und 73 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.05.2004 (GVBl. Bbg. I S. 350) und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. Bbg. I S. 59, 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 28.02.2005 folgende Gehölzschutzsatzung für die Fontanestadt Neuruppin zum Schutz von Bäumen und Hecken beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Fontanestadt Neuruppin. Außerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. II S. 553). Zuständige Behörde ist hier die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

(2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Gehölzen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten und zu entwickeln und damit die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als wichtige Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zu sichern.

(3) Ist das mit einem Gehölz bepflanzte Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des nach dieser Satzung verpflichteten oder mit Rechten versehenen Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Die unter Abs. (2) aufgeführten Bäume und Hecken werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Maßgeblich ist jeweils der in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, bei darunter liegendem Kronenansatz der unter ihm gemessene Stammumfang.

(2) Geschützt sind:

a. folgende langsam wachsende Laubgehölze: Bergahorn, Buche, Eiche, Eschen, Hainbuche, Kastanie, Linde, Platane, Ulme mit einem Stammumfang von mindestens 45 cm

- 2 -

b. alle schnell wachsenden Laubgehölze (z. B. Birke, Erle, Pappel, Weide, Feld- und Spitzahorn, Robinie) mit einem Stammumfang von

mindestens 80 cm

c. Nadelgehölze, ausgenommen die Eibe, mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm

d. Eiben mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm

e. alle anderen langsam wachsenden Gehölze mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm

f. alle mehrstämmig ausgebildeten Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen

g. alle Laubgehölzhecken von mindestens 2 m Höhe und 15 m Länge

h. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ersatzpflanzungen nach der Baumschutzverordnung, nach § 7

dieser Satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 12 oder 14 Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gepflanzt wurden

i. nicht mehr im Handel erhältliche Obstbaumarten, Walnussbäume, Esskastanien und die essbare Ebereschen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm

j. Gehölze im Uferbereich bis zu einem Abstand von 20 m von der Uferlinie entfernt mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.

(3) Diese Satzung gilt nicht für:

a. intensiv bewirtschaftete Obstbäume

b. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg

c. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen

d. Alleebäume sowie Streuobstbestände.

§ 3

Untersagte Handlungen

(1) Es ist untersagt, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Als Beschädigungen sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

a. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen in einer Tiefe bzw. Höhe von mindestens 10 cm an ihnen

b. die Befestigung des Wurzelbereiches (dieser umfasst die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) mit einer wasserundurchlässigen Decke

c. das Abstellen von Fahrzeugen auf unbefestigten Grünflächen und Plätzen im Wurzelbereich von Bäumen, wenn diese nicht straßenbehördlich als Parkfläche ausgewiesen ist

d. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich

e. das Anbringen von Plakaten, Zetteln oder anderen Gegenständen an einem Stamm oder Ast mittels Nägeln, Schrauben, Metalldrähten und anderen sich schädigend auswirkenden Befestigungsmitteln.

(3) Nicht unter die Verbote nach Abs. (1) fallen:

a. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen entsprechend der ZTV- Baumpflege (Zusätzliche Vertragsbedingungen und Richtlinien - 3 -

für Baumpflege), insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste und Krankheitsherde sowie die Behandlung von Wunden

b. das Anbringen von Baummarken für das Baumkataster

c. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr

für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert, wenn die Gefahrenstelle zuvor fotografiert und die getroffenen Maßnahmen der Fontanestadt Neuruppin unverzüglich schriftlich mit Bildmaterial, das ggf. nachgereicht werden kann, angezeigt worden ist. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und zu schützen. Hierzu kann die Beratung und Unterstützung der Fontanestadt Neuruppin in Anspruch genommen werden. Die fachliche Beratung sowie sich daraus ableitende Maßnahmen erfolgen auf Grundlage der gültigen DIN 18920 (Deutsche Industrienorm), ZTV-Baumpflege, RAS-LG 4 (Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) sowie der Koch'schen Tabelle.

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die Fontanestadt Neuruppin kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Befreiung kann auf Antrag des Eigentümers zugelassen werden, wenn

- a. von dem geschützten Landschaftsbestandteil konkrete Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
- b. der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des daran bestehenden öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- c. überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Fontanestadt Neuruppin schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Fotos beizufügen, in dem die betreffenden geschützten Landschaftsbestandteile (deren Standort, Art, Höhe, bei Bäumen der Stammumfang, bei Hecken die flächenmäßige Ausdehnung) beschrieben werden. Die Fontanestadt Neuruppin kann die Beibringung eines Wertgutachtens für die zu beseitigenden Gehölze verlangen.

(4) Die Entscheidung über diesen Antrag erfolgt schriftlich. Sie kann mit Nebenbestimmungen, die der Erreichung der Zwecke nach § 1 Abs. (2) dienen, verbunden werden. Die Gültigkeit der Genehmigung wird auf zwei Jahre befristet. Auf Antrag kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind in

einem Gehölzbestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit dem Standort, der Art, der Höhe und bei Bäumen dem Stammumfang und dem Kronendurchmesser und bei Hecken die flächenmäßige Ausdehnung einzutragen. Diese Unterlagen sind zeitgleich mit dem Bauantrag unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Fontanestadt Neuruppin zuzuleiten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dem geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist gleichzeitig mit dem Bauantrag ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 5 zu stellen.

(3) Die Abs. (1) und (2) gelten auch für Bauvoranfragen und Grundstücksteilungen zum Zweck der Bebauung, wobei es abweichend von § 1 Abs. (3) zur Antragstellung nicht der Eigentümerschaft bedarf.

(4) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben erteilt, sind durch den Bauherren vorsorgliche Baumschutzmaßnahmen und entsprechende Maßnahmen zur Nachbehandlung von Schäden zu treffen, die in der geltenden ZTVBaumpflege sowie DIN 18920 geregelt sind.

§ 7

Ersatzmaßnahmen

(1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 erteilt, soll der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung im Verhältnis von höchstens 1:10 beauftragt werden, die dem Wert des zu beseitigenden Baumes oder eines anderen geschützten Landschaftsbestandteiles unter Berücksichtigung der Ziele des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes entspricht und im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu erfolgen hat. Sind die gepflanzten Gehölze bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung auf privaten Grund und Boden ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten der Ersatzmaßnahme (Ersatzpflanzung einschließlich der Pflanzkosten und der 3-jährigen Anwachspflege). Die Ersatzzahlung ist an die Fontanestadt Neuruppin zu entrichten. Sie ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Stadtgebiet der Fontanestadt Neuruppin zu verwenden.

(3) Für die Ausgestaltung von Ersatzmaßnahmen gilt, dass

- a. standortgerechte Gehölze in Baumschulqualität zu pflanzen sind
- b. günstige Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916 zu schaffen sind
- c. bei Einzelbäumen Hochstämme mit einem Stammumfang von 10/12 cm (mindestens 2x verpflanzt) bis 16/18 cm (mindestens 3x verpflanzt) mit einer Baumverankerung, die auch dem Schutz vor Beschädigung und der Sicherung der Baumscheibe dient, und bei Hecken Sträucher mit einer Höhe von 100/150 cm (mindestens 2x verpflanzt) zu pflanzen sind sowie
- d. die Anpflanzung 3 Jahre zu pflegen ist.

(4) Die Erfüllung der Verpflichtungen zu Ersatzmaßnahmen geht auf den Rechtsnachfolger des Eigentümers über.

§ 8

Folgebeseitigung und Duldungspflicht

(1) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 5 einen geschützten Landschaftsbestandteil beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Ersatzzahlung nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, beschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer zur Folgebeseitigung nach den Abs. (1) und (2) verpflichtet.

(4) Zur Durchführung dieser Satzung können Bedienstete oder Beauftragte der Fontanestadt Neuruppin auch Grundstücke betreten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) entgegen den Verboten des § 3 Abs. (1) geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
- b) entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 1 die Gefahrenstelle nicht fotografiert oder die getroffenen Maßnahmen nicht unverzüglich angezeigt hat oder
- c) entgegen § 3 Abs. (3) Buchst. c) Satz 2 den gefällten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereitgehalten hat.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. (1) können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 (in Worten: Fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung für die Stadt Neuruppin und Ortsteile zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 07.04.1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Neuruppin vom 15.04.1997, außer Kraft.

Neuruppin, den

.....

Bürgermeister